

1 Allgemeine technische Daten

1.1 Ausführung des Gerüsts in Stahl

Als Korrosionsschutz setzt SCHÖNENBERGER Systeme GmbH eine Pulverbeschichtung ein.

Die Beschichtung im Elektrostatikverfahren besteht aus einem Mischpulver aus Epoxid- und Polyesterharz. Die Pulverschicht ist bei einer Dicke von > 60 µm extrem schlagzäh und verschleißunempfindlich.

Verbindungs- und Befestigungselemente werden galvanisch verzinkt.

1.2 Ausführung der Anlage in Aluminium

- Werkstoff: AlMgSi 0.5
- Farbe:
 - EV1: Naturfarbe (farblose Schicht ca. 20 µm)
 - Oberflächenbehandlung nach DIN 17611
 - E6: anodisiert
- Profilart: stranggepresstes Hohlprofil

1.3 Ausführung Kunststoffelemente

- Weichenkörper: PA 6 GF30, Farbe lichtblau (RAL 5012)
- Trolley:
 - Trolley-V, Traverse: PA 6 GF 30, Farbe weiß
 - Trolleyrolle: POM, Farbe lichtblau (RAL 5012)
- Bügelträger, Minitrolley: PA 6 GF 30, Farbe lichtblau (RAL 5012)

1.4 Standardförderer

Förderertyp	Geschwindigkeit	Bemerkungen
AFS Angetriebene Fahrstrecke	10 bis 13 m/min	für Trolleys, horizontal oder 26°, mit Schleppkette
KF Kettenförderer (Schrägförderer)	10 m/min	für Trolleys, 26° oder 30°, mit Schleppkette
TEF Transelastikförderer	10 bis 13 m/min	für Trolleys, horizontal oder bis 2°, elastische Mitnehmer
SF Senkrechtförderer		für Trolleys, nur vertikaler Transport
ILS 2100 Hängefördersystem	bis 30 m/min	für Einzelteile auf BT, Griffenheiten auf MT und Sortertaschen - alle identifizierbar, Reibschluss BT/MT/ST am Förderband mit P&F Funktion
CDDC Umlauf- und Verteilförderer	10 bis 15 m/min	für Einzelteile, mit Seitenbogenkette für Raumgängigkeit, Steigung bis 45°
RA Reibradantrieb	10 m/min	nur für (Spulen-) Züge
CP2100 – Pin- und Klinkenförderer	10 bis 30 m/min	für Einzelteile (Hängeware), gerade und mit Steigungen bis 30°, mit Schleppkette

1.5 Medienverbrauch

Gewerk	Bedarf	Technische Spezifikation
Druckluft – Ringleitung (bauseits bereitzustellen)	Wird festgelegt	Betriebsdruck 6 bar, Luftgüte 99,9 % bezogen auf 3µ - öl-frei Die Sekundär-Verrohrung sowie Wartungs- und Druckminderungseinheiten werden von SCHÖNENBERGER Systeme GmbH geliefert
Elektrische Leistung (bauseits bereitzustellen)	Wird festgelegt (kVA)	Zuleitung: 3 x 400 V/N/PE/50 Hz. Ein zusätzlicher Potentialausgleich gemäß DIN VDE 0100, Teil 540 bzw. IEC 364-5-54 ist in der Nähe des Schaltschranks vom Kunden bereitzustellen. Gleichzeitigkeitsfaktor ca. 80 % - anlagenabhängig

1.6 Umgebungsbedingungen für den Betrieb der Anlagen

- Umgebungstemperatur in Arbeitsbereichen 15°C – 40° C
- Umgebungstemperatur in nicht frei zugänglichen Bereichen 5°C – 50° C
- Luftfeuchtigkeit 20%-60%

Schädliche Faktoren mit möglichen Auswirkungen auf Aussehen und Funktionalität der Anlage:

- Erhöhter Anteil an aggressiven Substanzen in der Luft, z.B. hoher Salz- oder Säuregehalt
- Feinstaub, wie z.B. Sand o.ä.
- Nano-Partikel aus Chemikalien, wie z.B. Farb- oder Lackpartikel (Sprühnebel)
- Ausgasungen, wie z.B. Lösungsmittel

SCHÖNENBERGER Systeme sind für den Betrieb in geschlossenen Räumen bzw. Hallen konzipiert.

2 Verwendete Normen und Vorschriften

SCHÖNENBERGER Systeme GmbH fertigt und installiert gemäß geltenden EN-Normen und folgenden Vorschriften und Richtlinien:

- Konformitäts- bzw. Einbauerklärung (CE) gemäß
 - EG-Richtlinie über Maschinen 2006/42/EG mit allen einschlägigen Normen
 - EG-Richtlinie Niederspannung 2014/35/EU (NSR)
 - EG-Richtlinie Elektromagnetische Verträglichkeit 2014/30/EU (EMV)
 (Die Erklärung verliert ihre Gültigkeit, wenn das Produkt ohne Zustimmung von SCHÖNENBERGER Systeme GmbH umgebaut oder verändert wird.)
- RAL-RG 603, Ausgabe vom August 2011 mit Ausnahme der Bühnen-Verlegeplatten
- VDE-Vorschriften
- DGUV Berufsgenossenschaftliche Vorschriften
- Arbeitsstättenverordnung (ASR)
- Allgemeine Bedingungen für die Lieferung von Maschinen und Anlagen der VDMA

3 Voraussetzungen für den Kunden

3.1 Folgende Leistungen sind bauseits vom Kunden zu erbringen:

- alle Erd-, Bau, Bettungs- und ggf. Gerüstarbeiten einschließlich Beschaffung der notwendigen Baustoffe
- Behördenleistungen, Prüf- und TÜV-Gebühren.
- Erwirkung sämtlicher erforderlicher Genehmigungen und Prüfungen bezüglich der Vorarbeiten und des Montagegegenstandes selbst, einschließlich insbesondere gebäudebezogener Prüfungen wie z.B. Statik-Prüfung im Hinblick auf dynamische und statische Lasten auf das Gebäude durch den Montagegegenstand.
- allgemeine Brandschutzmaßnahmen
- Bereitstellung der Energie und Anschlüsse (Heizung, Beleuchtung, Wasser, Druckluft und Betriebskraft) für die Anlage und die Montage sowie Übernahme der Kosten.
- Bereitstellung von Netz-zuleitungen zu den erforderlichen Einspeisepunkten der Schaltschränke.
- Bereitstellung von Gabelstapler und Hebebühnen.
- Bereitstellung von Abfallcontainer und Abfallentsorgung.
- Bereitstellung eines Internetzugangs.
- Bereitstellung der sanitären Anlagen, eines Umkleieraumes und Erster Hilfe zur Nutzung durch Montage-/Servicepersonal.
- Unterstützung beim Abladen und Transport der Montageeile zum Montageplatz.
- Bereitstellung notwendiger trockener und verschließbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeuges des SCHÖNENBERGER Montagepersonals.
- Der Aufstellungsort muss störungsfrei zugänglich, geschlossen, normal temperiert, für Montage- und Programmierarbeiten ausreichend beleuchtet, geräumt und frei von anderen Baugruppen sein. Diebstahlsichere Materiallagerung muss gewährleistet sein.
- Der Boden muss die erforderliche Tragfähigkeit nach Betongüte B25 und Ebenheitstoleranz nach DIN 18202 Tabelle 3 Zeile 2 und 3 (Stand 2005/10) aufweisen und für Hebebühnen und Stapler befahrbar sein. Die freie Zufahrt zum Aufstellungsort muss gewährleistet sein.
- Mögliche Bohrtiefe im Boden min. 200 mm. Oberer Bewehrungsgrad des Fußbodens 0,2 %, maximaler Bewehrungsdurchmesser 10 mm.
- Die Montagearbeiten müssen ohne Unterbrechungen durchgeführt werden können. Verzögerungen während der Montage, die nicht von SCHÖNENBERGER Systeme GmbH zu vertreten sind, können zu Mehrkosten und/oder zusätzlichen Reisekosten / -kosten (siehe Punkt 6.4) führen und werden nach Montageende gesondert in Rechnung gestellt.
- Bereitstellung von Personal und Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Inbetriebnahme der Anlage und zur Durchführung von Tests notwendig sind.
- Reinigung der Anlage: SCHÖNENBERGER Systeme GmbH übergibt die Anlage besenrein. Sofern eine Verschmutzung der Anlage während oder nach der Montage durch andere Gewerke verursacht wird, ist die Reinigung der SCHÖNENBERGER-Anlage vom Kunden zu übernehmen.

Hinweis: Anpralllasten sind statisch nicht berücksichtigt worden, ggf. sind erforderliche Maßnahmen zu treffen.

3.2 Mitwirkung des Kunden

Der Kunde hat termingerecht die notwendige Nutzungsorganisation zu erstellen und SCHÖNENBERGER Systeme GmbH die notwendigen Informationen zu geben, insbesondere sämtliche Daten, die SCHÖNENBERGER Systeme GmbH für die Systemerstellung benötigt. Der Kunde wird seine Mitwirkung entsprechend dem Zeit- und Arbeitsplan von SCHÖNENBERGER Systeme GmbH erbringen.

Lieferungen müssen unverzüglich vom Kunden geprüft werden.

3.3 Für qualifizierte Helfer seitens des Kunden gilt:

- Qualifikation:** Mindestens gleichzusetzen mit der eines anerkannten Bauschlossers, Elektrikers oder Mechanikers. SCHÖNENBERGER Systeme GmbH behält sich vor, nach Überprüfung Helfer auszutauschen. Die Helfer müssen ihrem Fach entsprechend spezifisches Werkzeug mitbringen.
Zusatz: Wenn Helfer nicht in genügender Anzahl verfügbar sind, bzw. ungenügend qualifiziert sind, darf SCHÖNENBERGER Systeme GmbH nach Wahl und gegen Bezahlung seitens des Kunden (s. 6.4) weitere SCHÖNENBERGER Monteure einsetzen und diese berechnen.
- Arbeitszeit:** Nach Anweisung des SCHÖNENBERGER-Baustellenleiters, evtl. inklusive Abladen der LKWs. Es gilt die in Deutschland übliche 5-Tage Woche (Mo-Fr) 10 Std./Tag, d.h. max. 50 Std./Woche.
- Haftung:** Bei Unfall durch Nichtbeachtung der Sicherheitsvorkehrungen durch die Helfer übernimmt SCHÖNENBERGER keinerlei Haftung.



Nicht oder nicht ausreichend qualifizierte Helfer können vom SCHÖNENBERGER Montageleiter zurückgewiesen werden. Unbefugte können vom SCHÖNENBERGER-Montageleiter der Baustelle verwiesen werden.

4 Verjährung von Mängelansprüchen

Die Verjährung von Mängelansprüchen richtet sich grundsätzlich nach den Allgemeinen Lieferungs-/Montage- und Zahlungsbedingungen von SCHÖNENBERGER Systeme GmbH.

Wird die Installation/Inbetriebnahme nicht von SCHÖNENBERGER Systeme GmbH durchgeführt, wird nur eine Verjährung von Mängelansprüchen auf Einzelbaugruppen gewährt.

Auf mechanische, elektrische und pneumatische Bauelemente (Transportsystem) und auf Trolleys wird eine Verjährung von Mängelansprüchen von 12 Monaten (bei 1-Schicht-Betrieb) ab Beendigung der Montagearbeiten bzw. dem Probezeitpunkt gewährt.

Bei Bauteilen, die bei bestimmungsgemäßem Gebrauch einem normalen Verschleiß unterliegen („Verschleißteile“), haftet SCHÖNENBERGER Systeme GmbH nicht für die normale Abnutzung durch Gebrauch.

Sollten in der Dokumentation vorgegebene Wartungen und Wartungsintervalle nicht eingehalten werden, erlischt die „Verjährung von Mängelansprüchen“.

5 Einweisung und Schulung

5.1 Einweisung

Im Angebotspreis ist die Einweisung des Bedien- und Wartungspersonals für den Lieferumfang im Hinblick auf Funktion und Bedienung enthalten (je nach Projektgröße 1-2 Manntage). Die Einweisung erfolgt entweder im Rahmen der Montage oder direkt anschließend.

Die Einweisung beinhaltet:

- theoretische und praktische Kurzeinweisung der logistischen Abläufe
- technische Einweisung in die Handhabung der verschiedenen Systemkomponenten
- Übergabe der technischen Dokumentation

5.2 Schulung

Eine Schulung des Bedienpersonals ist im Angebotspreis nicht enthalten. Schulungen können gesondert angeboten oder nach Aufwand in Rechnung gestellt werden (Tagessätze siehe 6.4).

6 Serviceleistungen

6.1 Ersatzteilpaket

Im Angebot ist **kein** Ersatzteilpaket beinhaltet. Im Rahmen des Projektes unterbreiten wir einen Vorschlag für ein Ersatzteilpaket, das den Kunden in die Lage versetzt, die technische Verfügbarkeit des Systems durch die Bevorratung kritischer Komponenten aufrechtzuerhalten.

Zusätzlich können Ersatzteile während der Geschäftszeiten geordert werden.

6.2 Hotlineservice

Hotlinevertrag

SCHÖNENBERGER Systeme GmbH bietet nach Ablauf des Gewährleistungsbereiches im Rahmen eines gesondert abzuschließenden Vertrags einen Hotlineservice an. Preise auf Anfrage.

Ferndiagnose als Servicedienstleistung

Für eine Diagnose und Fehlerbehandlung zu den Geschäftszeiten von Montag bis Donnerstag von 8:00 - 16:00 Uhr und Freitag von 8:00 - 14:00 Uhr ohne Hotlinevertrag werden Gebühren in Höhe von 120,00€ pro angefangene 30 Minuten berechnet. Eine Reaktionszeit kann nicht garantiert werden.

6.3 Service- / Wartungsleistungen

Im Störfall stehen Ihnen unsere Servicespezialisten von Montag bis Donnerstag von 8.00 bis 16.00 und Freitag von 8:00 bis 14:00 (außer Feiertage) telefonisch zur Verfügung. Vor-Ort-Einsätze erfolgen nach Erfordernis und in Abstimmung mit Ihnen. Während des Zeitraumes der Verjährung von Mängelansprüchen ist dieser Service kostenfrei. Danach ist der Abschluss eines Service- bzw. Wartungsvertrages Voraussetzung für diesen Service.

6.4 Planungsunterstützung

Bei Erweiterungen/Änderungen unterstützen wir Sie gerne. Für Änderungen nach Abschluss der Planungsphase (vom Kunden bestätigtes Detaillayout als Planungsgrundlage für Projektabwicklung) behalten wir uns vor, den erforderlichen Planungsmehraufwand zu den nachfolgenden Sätzen zu berechnen:

- Projektleiter € 1.320,00/Tag (8 Std./Tag) oder € 165,00/Std.
- Programmierer € 1.320,00/Tag (8 Std./Tag) oder € 165,00/Std.
- Schulung, Beratung € 1.120,00/Tag (8 Std./Tag) oder € 140,00/Std.

- Baustellenleiter € 75,50/Std.
- Elektrotechniker € 75,50/Std.
- Wartungsarbeiten mit Wartungsvertrag € 895,00/Tag (inkl. Reisekosten)
- Wartungsarbeiten ohne Wartungsvertrag € 995,00/Tag (inkl. Reisekosten)

Reisezeit ist Arbeitszeit. Reisekosten werden nach Beleg abgerechnet.

- Reisekilometer € 1,00/km

Die vorliegenden Rahmenbedingungen gelten in Verbindung mit dem vom Kunden bestätigten Angebot und den Allgemeinen Lieferungs-/Montage- und Zahlungsbedingungen der SCHÖNENBERGER Systeme GmbH.

Alle Preise beziehen sich auf Einsätze in Deutschland; international auf Anfrage.

Für Leistungen, die über die oben angegebenen Zeiten hinausgehen werden folgende Zuschläge berechnet:

- Nacharbeit von 18:00 bis 21:00 Uhr + 50 Prozent
- Nacharbeit von 21:00 bis 6:00 Uhr + 100 Prozent
- Samstagsarbeit + 50 Prozent
- Sonn- und Feiertagsarbeit + 100 Prozent

Tagesspesen werden nach der gültigen Fassung der Pauschalbeträge für Verpflegungsaufwendungen und Übernachtungskosten des BMF abgerechnet.

Alle oben angegebene Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer. Eine Erhöhung der vorstehend genannten Preise behält sich SCHÖNENBERGER Systeme GmbH in angemessenem Umfang vor.

7 Abnahme und Übergabe an den Kunden

7.1 Zeitpunkt der Abnahme

SCHÖNENBERGER Systeme GmbH gibt die Bereitschaft zur Abnahme an. Die geforderte Abnahme muss sodann innerhalb eines Zeitraums von 2 Wochen erfolgen, es sei denn, besondere Abnahmebedingungen wurden vertraglich zwischen dem Kunden und SCHÖNENBERGER Systeme GmbH vereinbart.

7.2 Abnahmeprozedere

7.2.1 Tests

a) Parallel zur Anlagenfertigstellung finden kontinuierliche Tests statt wie z.B. mechanische Vortests. Bei *mechanischen Vortests* wird auf unterster Ebene geprüft, ob alle Elemente der Anlage (z.B. Sensoren, Weichen, Motoren) arbeiten und ob die einzelnen Steuerelemente korrekt an die Steuerung angeschlossen sind.

b) Beim *Funktionstests* wird die Funktionalität der Transportsteuerung simuliert und getestet. Auch Funktionstests können in gegenseitigem Einverständnis bereits während der Montagearbeiten durchgeführt werden.

7.2.2 Abnahme und Übergabe des Systems an den Kunden

a) Die Übergabe einer SCHÖNENBERGER Anlage findet nach Montageende statt und endet ggf. mit den in einem Pflichtenheft näher beschriebenen Funktionstests. Bis dahin ist die erforderliche Einweisung des Bedienpersonals erfolgt. Eine Übergabe in verschiedenen Baustufen ist gesondert vertraglich zu vereinbaren.

b) Die Übergabe erstreckt sich auf die Prüfung:

- Vollständigkeit der Lieferung
- Qualität und Ausführung der Montagearbeiten
- Streckenführung gemäß Layout
- Funktion und Leistung der Anlage, bzw. der Baustufe
- Gefahrenübergang auf den Kunden als Betreiber
- ggf. Funktionstest, wenn im Pflichtenheft näher beschrieben

c) Am Ende der Übergabe der Anlage steht die Abnahme. Sie wird durch ein beiderseits unterschriebenes Abnahmeprotokoll dokumentiert.

d) Die Übergabe und Abnahme der Anlage an den Kunden kann durch eine gemeinsame Begehung und Funktionstests der Anlagenkomponenten erfolgen.

e) Geringfügige Mängel, die keinen Einfluss auf die vertraglich vereinbarte Leistung des Systems haben, dürfen eine Abnahme nicht verhindern. Für die erforderlichen Nacharbeiten steht dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Verfügung.

f) Mit erfolgter Abnahme geht die Anlage in die Verantwortung des Kunden über und die Verjährung der Mängelansprüche beginnt.

Lieferungs-, Montage- und Zahlungsbedingungen von SCHÖNENBERGER Systeme GmbH

für den Verkauf, die Lieferung und Montage/Demontage von transporttechnischen Einrichtungen und Anlagen sowie Teilen davon,
gültig nur im kaufmännischen Verkehr

Diese von der Schönberger Systeme GmbH (nachfolgend Schönberger) formulierten Bedingungen finden Verwendung gegenüber Kunden, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer) und gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1 Allgemeines

Allen Lieferungen und Leistungen von Schönberger liegen diese Bedingungen sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zugrunde.

Eigentum bzw. Urheberrecht am Angebot einschließlich aller Unterlagen, Abbildungen, auch Muster, Kostenanschläge, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen gleich welcher Form, auch in elektronischer Form, verbleibt bei Schönberger. Der Kunde hat diese Unterlagen und Informationen an Schönberger zurückzugeben, wenn ein Auftrag nicht zustande kommt.

2 Auftragsumfang, Abwicklung, Unmöglichkeit

2.1

Art und Umfang der Lieferungen und Leistungen sind abschließend durch das Angebot von Schönberger und einer damit übereinstimmenden, anderenfalls von Schönberger bestätigten Auftragsbestätigung durch den Kunden festgelegt. Ein Vertrag kommt - mangels besonderer Vereinbarung - mit der schriftlichen Auftragsbestätigung von Schönberger zustande. Abweichungen vom Auftragsumfang sind als Nachtragsaufträge zu vereinbaren.

Für die Auftragsabwicklung gelten folgende Bestimmungen jeweils in der Reihenfolge:

- besonders vereinbarte Vertragsbedingungen (Angebot und Auftragsbestätigung, jeweils einschließlich zugehöriger Anlagen);
- vereinbartes Pflichtenheft
- Lieferungs-/Montage- und Zahlungsbedingungen von Schönberger und technische Rahmenbedingungen von Schönberger;
- gesetzliche Bestimmungen.

Einkaufsbedingungen des Kunden gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung durch Schönberger, sie werden auch durch Auftragsbestätigung nicht Vertragsinhalt.

2.2

Schönberger ist berechtigt, die Haftung auszuschließen, wenn der Kunde, ggf. nach Auftragserteilung, Ausführungen verlangt, die dem technischen Stand der Liefergegenstände und Anlagen nicht entsprechen. Bei Vorliegen von Sicherheitsbedenken kann Schönberger die Ausführung verweigern. Verlangt der Kunde nach Auftragserteilung Neu-, Weiterentwicklungen bzw. Änderungen, hat er die hierfür anfallenden Kosten zu tragen. Änderungen, die durch behördliche Auflagen oder konstruktive Notwendigkeiten erforderlich werden, bleiben Schönberger vorbehalten. Die Mehrkosten hierfür trägt der Kunde. Schönberger haftet nicht für die organisatorische Planung und Durchführung von Betriebsabläufen und der Anwendung. Dies gilt auch, wenn der Kunde seine Konzeption vor Auftragserteilung mitgeteilt hat und Schönberger nicht auch mit der Planung dieser Konzeption beauftragt war.

2.3

Für Schadensersatzansprüche jeder Art wegen Unmöglichkeit der Lieferung und Leistung gilt Ziffer 6 entsprechend. Soweit Schönberger nicht nach Ziff. 6.2 zwingend unbeschränkt haftet, wird jeder Schadensersatz wegen Unmöglichkeit der Lieferung/Leistung bzw. jeder Ersatz vergeblicher Aufwendungen beschränkt auf max. 50 % des jeweiligen Auftragswerts. Das Recht des Kunden zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

Bei unverschuldetem Unvermögen der Schönberger oder ihrer Lieferanten sowie bei höherer Gewalt entfallen jegliche Schadensersatzansprüche des Kunden.

Die Einstandspflicht von Schönberger für die Erfüllung ihrer Liefer-/Leistungspflichten steht, wenn Schönberger den Abschluss eines entsprechenden Deckungsgeschäfts mit ihrem Lieferanten und nachweist, daß dieser sie im Stich gelassen hat, unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung von Schönberger. Einen sich abzeichnenden Ausfall der Belieferung durch ihren Lieferanten teilt Schönberger unverzüglich mit.

2.4

Soweit Schönberger die Beschaffenheit von Waren und Leistungen beschreibt, wird damit eine Garantie nicht gegeben, solange nicht ausdrücklich ein Garantieverprechen abgegeben wird.

3 Vor- und Nebenleistungen

3.1

Im Rahmen der Erbringung von Montageleistungen im Betrieb des Kunden gilt folgendes. Der Kunde hat auf seine Kosten und Gefahr alle Vor- und Nebenleistungen zu erbringen, die zur Erstellung der Anlage erforderlich sind, wie Einholung der Bau- und Betriebsgenehmigungen, der amtlich geprüften Statik usw. Er hat alle von Schönberger angeforderten Arbeitskräfte und technischen Installationen sowie Heizung, Beleuchtung und Betriebskraft mit Anschlüssen an den Montageplätzen zu stellen. Für die Aufbewahrung des Materials und der Werkzeuge sind vom Kunden geeignete, trockene und verschließbare Räume sowie angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume für das Personal zu stellen. Der Kunde haftet für alle Schäden durch Diebstahl, Feuer, Wasser sowie sonstigen zufälligen Untergang, ohne daß es auf ein Verschulden ankommt.

3.2

Verzögert sich der Beginn oder der Ablauf der Arbeiten durch Umstände, die von Schönberger nicht zu vertreten sind, hat der Kunde alle Mehrkosten zu tragen. Dies gilt auch für Unterbrechungen aufgrund von vom Kunden veranlassten konstruktiven Änderungen in der Anlage.

3.3

Im Falle von Lieferungen ohne Montageleistung: Schönberger ist nicht verpflichtet, Bestellungen des Kunden auf Verwendbarkeit und Tauglichkeit für dessen Nutzungsabsichten hin zu prüfen.

4 Liefer-/ Leistungsfristen und Fertigstellungstermine, Abnahme

4.1

Liefer-/ Leistungsfristen und Fertigstellungstermine werden individuell vereinbart. Fristen werden angemessen verlängert bzw. Termine zum Beginn oder der Beendigung der Leistungen werden hinausgeschoben, wenn Vertragsbestandteile einvernehmlich erst nach Auftragserteilung vereinbart werden, der Kunde seine Vorleistungen nicht rechtzeitig bis zum Beginn der Leistungen erbringt oder durch sonstige Vereinbarungen bzw. nicht von Schönberger zu vertretende Umstände Maßnahmen der Auftragsumfang verändert oder die ununterbrochene Fertigstellung beeinträchtigt wird. Schönberger kann daneben bei vom Kunden verlangten Veränderungen des Auftragsumfanges eine Neufestlegung von Liefer-/ Leistungsfristen und Fertigstellungsterminen verlangen, so z.B. im Falle rechtswidriger oder nicht zu erwartender zusätzlicher behördlicher Anforderungen.

Lieferung erfolgt ab Werk. Die Lieferfrist gilt mit der Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Versendung aus dem Lieferwerk oder dem Lager ohne Verschulden der Schönberger unmöglich ist. Das gleiche gilt für die Selbstabholung.

4.2

Der Kunde hat bei Überschreitung der vereinbarten Liefer-/ Leistungsfristen und Fertigstellungstermine eine angemessene Nachfrist zu setzen.

Für Schadensersatzansprüche jeder Art wegen verspäteter Lieferung und Leistung gilt Ziffer 6 entsprechend. Soweit Schönberger nicht nach Ziff. 6.2 zwingend unbeschränkt haftet, wird jeder Schadensersatz wegen schuldhaft verzögerter Lieferung/Leistung beschränkt auf max. 50 % des jeweiligen Auftragswerts. Schadenspauschalierungen in besonderen Vertragsbedingungen bleiben vorbehalten.

Bei unverschuldetem Unvermögen der Schönberger oder ihrer Lieferanten sowie bei höherer Gewalt entfallen Verzugs- und sonstige Schadensersatzansprüche des Kunden.

Die Einhaltung von Liefer-/ Leistungsfristen und Fertigstellungstermine steht, wenn Schönberger den Abschluss eines entsprechenden Deckungsgeschäfts mit ihrem Lieferanten und nachweist, daß dieser sie im Stich gelassen hat, unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung von Schönberger. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt Schönberger unverzüglich mit.

4.3

Der Kunde hat auf Verlangen der Schönberger die fertiggestellte Leistung abzunehmen. Die Abnahme gilt mit der letzten Teilabnahme als erfolgt, wenn sämtliche Teile der Leistung durch Teilabnahme vollständig abgenommen sind. Erfolgt keine Abnahme, gilt die Leistung mit Ablauf von zwölf Werktagen nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung, spätestens mit der Ingebrauchnahme der Leistung, als abgenommen.

5 Gefahrübergang, Gewährleistung

5.1

Die Gefahr für Lieferungen geht auf den Kunden ab Herstellungswerk oder Lager der Schönberger über. Sie geht auch auf ihn über, wenn der Versand auf sein Verlangen verzögert wird, ab Mitteilung der Versandbereitschaft.

Dies gilt, soweit vereinbart, auch für Lieferungen von Gegenständen, die aufgrund eines Werk- oder Werklieferungsvertrages an den Kunden zur Erbringung einer Montageleistung versendet werden. Ansonsten geht die Gefahr insoweit mit der Verbringung der Liefer-/Montagegegenstände an den Montageort auf den Kunden über.

5.2

Offensichtliche und bei ordnungsgemäßer Untersuchung erkennbare Mängel hat der Kunde unverzüglich nach Ablieferung schriftlich zu rügen. Nicht offensichtliche und bei ordnungsgemäßer Untersuchung nicht erkennbare Mängel hat der Kunde unverzüglich nach Entdeckung schriftlich zu rügen.

5.3

Die Gewährleistungsfrist für Lieferungen und Leistungen beträgt 12 Monate. Sie beginnt mit der Abnahme von Montagearbeiten bzw. mit Ablieferung der zu liefernden Ware. Die Mängelhaftung geht nach Wahl der Schönberger auf Nachbesserung oder Ersatz der beanstandeten Teile. Bei Fehlschlagen von Nachbesserung oder Ersatzlieferung oder bei Nichterfüllung einer Frist zur Mängelbeseitigung kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

Soll eine von Schönberger zu liefernde/zu montierende Anlage bereits vor der Abnahme vom Kunden ganz oder teilweise genutzt werden, so ist dies vor Montagebeginn vertraglich zu vereinbaren. Mit Beginn der Nutzung einer Anlage durch den Kunden erfolgt der Gefahrübergang, auch hinsichtlich der Nutzung der Anlage bzw. des Anlagenteils durch den Kunden. In solchen Fällen können vor Montagebeginn vertraglich Vorabnahmen für die zu nutzenden Bereiche vereinbart werden.

Werden die gelieferten Anlagen entgegen dem übergebenen Bedienerhandbuch gewartet oder instandgesetzt oder erfolgt eine oder bestimmungswidrige Nutzung der Anlage, entfällt jede Gewährleistung und Haftung von Schönberger, gleich aus welchem Rechtsgrund, wenn nicht sonstiges Verschulden von Schönberger gem. Ziff. 6 zwingend zu einer Mithaftung führt. Schönberger haftet auch nicht für Folgen schädlicher Einflüsse am Aufstellungs-/Verwendungsort der Lieferungen/Leistungen, wie z.B. aggressives Klima (außer die Beachtung derartiger Umstände war von Schönberger geschuldet), und bei Verwendung der Lieferungen/Leistungen für andere als normale Betriebszwecke.

5.4

Schönberger leistet keine eigene Gewähr für Zulieferung von Erzeugnissen Dritter, sofern diese dem Kunden bei Vertragsabschluss mitgeteilt worden sind. Sie tritt insoweit ihre Gewährleistungsansprüche gegen die Zulieferfirmen an den Kunden ab, der die Abtretung annimmt.

5.5

Bei Liefer- und/oder Montagearbeiten, die bei bestimmungsgemäßem Gebrauch einem normalen Verschleiß unterliegen („Verschleißteile“), haftet Schönberger nicht für die normale Abnutzung durch Gebrauch.

6 Haftung

Die nachfolgenden Regelungen gelten, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere, nicht ausschließlich, für Schadensersatzansprüche neben oder statt der Leistung, auch wegen Mängeln, aus der Verletzung von Pflichten aus einem Schuldverhältnis und für Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen, für Ansprüche aus Verzug und aus unerlaubter Handlung.

6.1

Wird bei der Montage ein von Schönenberger geliefertes Montageteil durch Verschulden von Schönenberger beschädigt, so hat diese es nach ihrer Wahl auf eigene Kosten wieder instand zu setzen oder neu zu liefern. Wenn der Liefer- bzw. Montagegegenstand durch Verschulden der Schönenberger infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen - insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes - vom Kunden nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Kunden die Regelungen der Gewährleistungshaftung und die nachfolgenden Regelungen entsprechend.

6.2

Für Schäden haftet Schönenberger - aus welchen Rechtsgründen auch immer - immer

- bei Vorsatz,
- bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter,
- bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
- bei Mängeln, die sie arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit sie garantiert hat, oder
- bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

6.3

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet Schönenberger auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

6.4

In Fällen grober Fahrlässigkeit ist, wenn nicht einer der übrigen zwingenden Haftungsgründe gem. Ziff. 6.2 vorliegt, die Haftung von Schönenberger beschränkt auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden.

6.5

Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

7 Preise

Preise für Leistungen sind Einheits- oder Pauschalpreise, immer zuzüglich Mehrwertsteuer. Für Lieferungen von Betriebsmitteln oder Anlageteilen, die von Schönenberger nicht montiert werden, gelten die Preise der jeweils zum Zeitpunkt der Beauftragung gültigen Preisliste von Schönenberger. Einheits- bzw. Pauschalpreise für Leistungen gemäß beständigem Auftrag gelten für die Dauer von jeweils vier Monaten von Auftragserteilung an als Listenpreise. Erhöhen sich während der jeweiligen Zeiträume Personal- oder Materialkosten, kann Schönenberger für danach zu erbringende Leistungen eine angemessene Erhöhung verlangen.

8 Eigentumsvorbehalt

Schönenberger behält sich das Eigentum an den Liefer-/ Montagegegenständen bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefer- bzw. Montagevertrag vor. Sofern Liefer-/ Montagegegenstände beim Kunden mit anderen Gegenständen vermischt oder verarbeitet werden, teilt der Kunde dies Schönenberger vorab mit. In jedem Falle wird Schönenberger entsprechend dem Anteil, den sie mit den von ihr gelieferten Gegenständen zu der entstandenen Sachgesamtheit beigetragen hat, anteilige Miteigentümerin. Erfolgt eine Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde Schönenberger anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für Schönenberger. Bei der Bestimmung des für Schönenberger entstehenden Miteigentumsanteils wird zur Berechnung des Werts der von Schönenberger gelieferten Gegenstände der Rechnungsbetrag mit MwSt., für die übrigen Gegenstände, insbesondere des Kunden, deren aktueller Verkehrswert zugrunde zu legen ist.

Soweit der noch für Schönenberger zu realisierende Verkehrswert des Sicherungsgutes einschließlich Kosten der Verwertung den Wert der offenen Forderungen von Schönenberger gegenüber dem Kunden um mehr als 20 % übersteigt, ist Schönenberger verpflichtet, das Vorbehaltseigentum anteilmäßig freizugeben.

Der Kunde darf die Liefer-/Montagegegenstände weder veräußern, verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er Schönenberger unverzüglich davon zu benachrichtigen.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Schönenberger zur Rücknahme der Liefer-/Montagegegenstände nach Mahnung berechtigt und der Kunde zur sofortigen Herausgabe verpflichtet. Aufgrund des Eigentumsvorbehalts kann Schönenberger die Liefer-/Montagegegenstände nur herausverlangen, wenn sie vom Vertrag zurückgetreten ist.

Bei einem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden bzw. bei vom Kunden nicht abwendbaren Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware ist Schönenberger berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe der Liefer-/Montagegegenstände zu verlangen.

Schönenberger ist, solange ihr Eigentumsvorbehalt besteht, berechtigt, Liefer- und Montagegegenstände auf Kosten des Kunden gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, wenn diese auf der Baustelle während der Montagearbeiten vorgehalten werden müssen und sofern nicht der Kunde selbst die Versicherung nachweist.

9 Zahlungsabwicklung

Die Aufrechnung und die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts mit nicht anerkannten bzw. nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegenüber Ansprüchen der Schönenberger, ist ausgeschlossen. Schönenberger ist berechtigt, ihre Forderungen an Dritte abzutreten. Kosten für Zahlungsmittel, die von Schönenberger Erfüllungshalber angenommen werden, gehen zu Lasten des Kunden.

Soweit nicht in einer Rechnung etwas anderes aufgeführt ist, sind Rechnungsbeträge zu zahlen innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Rechnung.

Der Mindestauftragswert beträgt 100,- Euro netto. Erreicht ein Auftrag diesen Wert nicht, so ist Schönenberger berechtigt den Mindestauftragswert in Rechnung zu stellen.

Kommt ein Kunde mit fälligen Zahlungen mehr als 30 Tage in Verzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweils geltenden Basiszinssatz p.a. zu berechnen, soweit der Kunde Unternehmer ist.

Ist der Kunde Endverbraucher, ermäßigt sich der Verzugszins auf 5% über dem jeweils geltenden Basiszinssatz.

10 Verjährung

Alle Ansprüche des Kunden - aus welchem Rechtsgrund auch immer - verjähren in 12 Monaten. Für Schadensersatzansprüche nach Abschnitt 6.2 a) bis e) gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Mängel eines Bauwerks oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

11 Softwarenutzung

Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Kunden ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefer-/Montagegegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.

Der Kunde darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69a ff. Urheberrechtsgesetz) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Er verpflichtet sich, Herstellerangaben - insbesondere Copyright-Vermerke - nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung von Schönenberger zu verändern. Ein Anspruch auf Offenlegung des Quellcodes von Software besteht nicht.

Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei Schönenberger bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

12 Vertragsänderungen

Vertragsänderungen oder Vertragsergänzungen bedürfen der Schriftform. Soweit einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise ungültig sind oder werden, bleibt der übrige Vertragsinhalt in Kraft. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültige durch eine gültige Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.

13 Geheimhaltung

Der Kunde ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen (vgl. auch Ziff. 1) strikt geheimzuhalten. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung von Schönenberger offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

14 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Teile Landsberg. Soweit zulässig, verpflichten sich die Vertragspartner im Falle eines Rechtsstreits nach Rechtshängigkeit in wirksamer Form den Gerichtsstand München zu vereinbaren. Schönenberger ist auch berechtigt, den Kunden an dessen Sitz zu verklagen. Dieser Vertrag und sämtliche aus ihm entstehenden Rechtsfragen unterstehen dem deutschen Recht. Das Wiener UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 findet keine Anwendung.



Allgemeine Einkaufsbedingungen

1 Allgemeines – Geltungsbereich

- 1.1 Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle von uns erteilten Bestellungen und sonstigen Aufträge. Es gelten ausschließlich unsere Einkaufsbedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Auftragsbestätigung oder Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
- 1.2 Mit erstmaliger Lieferung zu den vorliegenden Einkaufsbedingungen erkennt der Auftragsnehmer ihre ausschließliche Geltung auch für alle weiteren Bestellungen an.
- 1.3 Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, erfolgen schriftlich.
- 1.4 Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß § 310 Abs. 4 BGB.

2 Angebot – Angebotsunterlagen – Auftragsbestätigung

- 2.1 Aufträge werden schriftlich erteilt. Mündliche Aufträge sowie Änderungen und Ergänzungen eines Auftrages bedürfen daher zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Zur Wahrung der Schriftform genügen auch E-Mail oder vergleichbare elektronische Textformen.
- 2.2 Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 1 Woche anzunehmen oder abzulehnen. Geht uns nicht binnen der angegebenen Frist nach Erteilung des Auftrags eine abweichende Erklärung des Auftragnehmers zu, gilt der Auftrag als vorbehaltlos angenommen.
- 2.3 Auf der Auftragsbestätigung müssen alle Abweichungen zu unserem Auftrag deutlich erkennbar dargestellt werden. Die Abweichungen werden nur wirksam, wenn wir ihnen schriftlich zustimmen. Enthält die Auftragsbestätigung keine derartigen Hinweise, gilt der Auftrag als vorbehaltlos angenommen.
- 2.4 An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten, insoweit gilt ergänzend die Regelung von § 9 Abs. (4).

3 Preise – Zahlungsbedingungen – Lieferungen

- 3.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender Vereinbarung schließt der Preis Lieferung DDP (Incoterms 2020) einschließlich Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung. Der Auftragnehmer ist zu einseitigen nachträglichen Preiserhöhungen nicht berechtigt.
- 3.2 Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- 3.3 Wir bezahlen, sofern nichts anderes vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung und Rechnungserhalt mit 2% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt netto bar, mit Überweisung oder durch Akzept.
- 3.4 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.
- 3.5 Überlieferungen werden nicht akzeptiert. SCHÖNENBERGER Systeme behält sich vor, diese an den Lieferanten zurückzuschicken.
- 3.6 Sofern die erteilten Bestellungen und sonstige Aufträge mit Bezug zu einem Kundenprojekt beauftragt wurden, behalten wir uns vor, bei kundenseitiger Projektverschiebung, die Lieferung der bestellten Waren und Leistungen kostenfrei entsprechend zu verschieben.

4 Leistungszeit und Folgen bei Überschreitung

- 4.1 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend eintreffend am Erfüllungsort.
- 4.2 Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Dabei hat er uns den Grund und die voraussichtliche Dauer unaufgefordert mitzuteilen.
- 4.3 Hängt die Einhaltung der Leistungszeit von unserer Mitwirkung ab, so kann sich der Auftragnehmer auf unsere fehlende Mitwirkung nur berufen, wenn er diese rechtzeitig schriftlich angefordert hat.
- 4.4 Wir sind berechtigt, die Annahme von Waren, die nicht termingerecht angeliefert wurden, zu verweigern und sie auf Rechnung und Gefahr des Auftragnehmers zurückzusenden oder bei Dritten einzulagern. Hiervon unberührt, stehen uns im Falle des Lieferverzuges die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangen wir Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, auch nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. SCHÖNENBERGER Systeme ist berechtigt von dritter Seite Ersatz zu beschaffen.
- 4.5 Gerät der Auftragnehmer mit der Leistung in Verzug, so ist er zur Zahlung einer Vertragsstrafe verpflichtet, die pro angefangene Woche des Verzugs 0,5 %, insgesamt jedoch maximal 5 %, des vereinbarten Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Leistung beträgt. Der Anspruch auf Vertragsstrafe bleibt auch dann erhalten, wenn er bei Abnahme der Lieferung nicht ausdrücklich geltend gemacht wird. Unsere Ansprüche auf Ersatz eines tatsächlich entstandenen höheren Schadens bleibt davon unberührt.

5 Gefahrenübergang – Dokumente

- 5.1 Die Lieferung hat, sofern nichts anderes vereinbart ist, DDP (Incoterms 2020) zu erfolgen.
- 5.2 Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.

6 Mängeluntersuchung – Mängelhaftung

- 6.1 Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen. Eine Mängelrüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 7 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.
- 6.2 Sofern die Ware befördert werden muss, kann die Überprüfung aufgeschoben werden, bis die Ware am Bestimmungsort eingetroffen ist. Sofern wir die von dem Lieferanten gelieferte Ware z. B. auf eine Baustelle umleiten bzw. weiterversenden müssen, ohne vorher in unseren Geschäftsräumen ausreichend Gelegenheit zu haben, sie zu untersuchen und haben wir dieses dem Lieferanten bei Vertragsabschluss mitgeteilt, sind wir berechtigt, die Überprüfung und Untersuchung der Ware bis nach dem Eintreffen der Ware an ihren neuen Bestimmungsort aufzuschieben.
- 6.3 Sofern die vom Lieferanten gelieferte Ware von uns verarbeitet oder in eine bestehende Anlage eingebaut wird und wir dies bei der Bestellung dem Lieferanten mitgeteilt haben, sind wir berechtigt, die Ware gleichzeitig mit dem Einbau und der Weiterverarbeitung zu untersuchen und gegebenenfalls dort auftretende Mängel noch rechtzeitig zu rügen.
- 6.4 Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungsarbeiten haftet der Auftragnehmer in gleichem Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand, also auch für Transport-, Wege- und Arbeitskosten ohne Beschränkung. Die Verjährung der Mängelansprüche für die Ersatzlieferungen beginnt frühestens am Tag des Eintreffens der Ersatzlieferung. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 6.5 Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.
- 6.6 Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

7 Produkthaftung – Freistellung – Haftpflichtversicherungsschutz

- 7.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 7.2 Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von Abs. (1) ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- 7.3 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von 10 Mio. Euro pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

8 Schutzrechte

- 8.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.
- 8.2 Werden wir von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- 8.3 Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- 8.4 Die Verjährungsfrist beträgt zehn Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.

9 Eigentumsvorbehalt – Beistellung – Werkzeuge – Geheimhaltung

- 9.1 Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 9.2 Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
- 9.3 An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten



SCHÖNENBERGER

Allgemeine Einkaufsbedingungen

rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

9.4 Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

9.5 Soweit die uns gemäß Abs. (1) und/oder Abs. (2) zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10 % übersteigen, sind wir auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

10 Gerichtsstand – Erfüllungsort

10.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Teile Landsberg. Soweit zulässig, verpflichten sich die Vertragspartner im Falle eines Rechtsstreits nach Rechtshängigkeit in wirksamer Form den Gerichtsstand München zu vereinbaren. Wir sind auch berechtigt, den Lieferanten an dessen Sitz zu verklagen.

10.2 Auf diesen Vertrag und die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten ist deutsches Recht anwendbar. Das Wiener UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 findet keine Anwendung.

11 Datenschutz

Der Auftragnehmer erklärt sein widerrufliches Einverständnis damit, dass mitgeteilte personenbezogene Daten unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen auftragsbezogen gespeichert und verarbeitet werden.

12 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen oder der sonstigen vertraglichen Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.